

Aktueller Stand Gesetzgebungsvorhaben Telekommunikation

MinR W. Ulmen

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

Hamburg, 09.05.2006

- **1989 Postreform I.** Trennung der hoheitlichen und unternehmerischen Aufgaben / Liberalisierung: Endgeräte, Mobilkommunikation, Satellitenkommunikation, Corporate Networks
- **1995 Postreform II.** Privatisierung der Unternehmen DBP / Verfassungsänderung Art. 87f
- **1996/ 1998 TKG: Liberalisierung:** Aufhebung des Netzmonopols und Sprachtelefondienstmonopols
- **2002: Einführung Call by Call** im Ortsnetz
- **2004: TKG-Novelle:** Flexibler Regulierungsansatz („Marktanalyseverfahren“)

Bewertung der bisherigen TK-Politik

- Liberalisierung und Regulierung in der Telekommunikation in Deutschland = Erfolgsmodell
- Wirtschaft und Verbraucher haben in den letzten Jahren ganz erheblich von den Strukturveränderungen im TK-Markt profitiert
- TK-Reform beispielhaft für Reform in anderen Infrastrukturbereichen

Was steht kurzfristig an ?

- TKG-ÄnderungG
- „Vorratsdatenspeicherung“
- Review „Neue EU-Richtlinien“
- Umsetzung des TKG 2004 durch die Bundesnetzagentur (Marktanalyse)

TKÄndG: Schwerpunkte

- Verbraucherschutz
- Regulierung „Neuer Märkte“
(Umsetzung des Koalitionsvertrages)
- Anpassung an EU-Rahmen

Spannungsfeld Kundenschutz

Unternehmen

Optimale Rahmenbedingungen schaffen Vertrauen und erhöhen die Akzeptanz in neue innovative Dienstleistungen

Verbraucher

Wettbewerb bei gleichzeitig „sicheren“ Rahmenbedingungen nutzen dem Verbraucher

- Starke Preissenkungen
- Breites und qualitativ gutes Produktangebot
- innovative Dienstleistungen

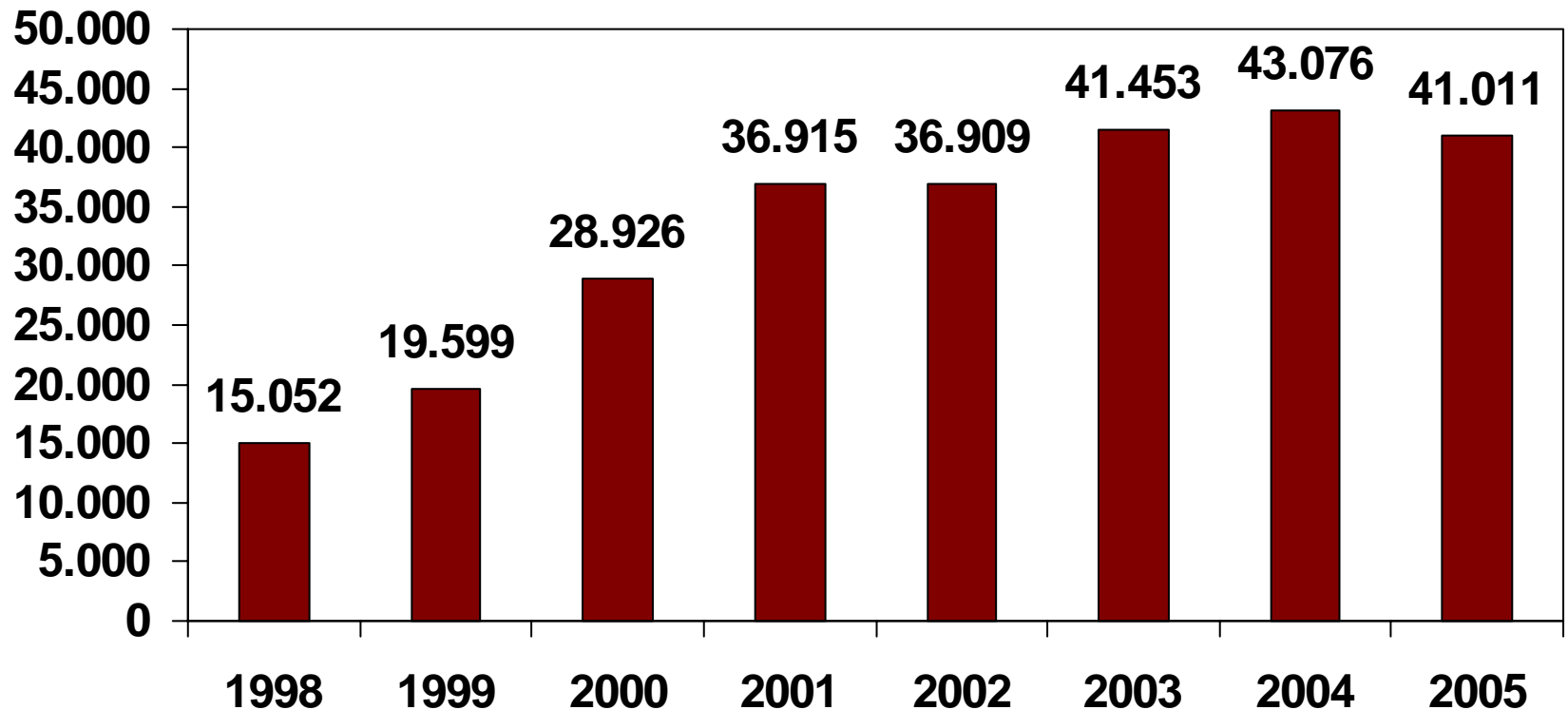
Erfolgreiche Anstrengungen von Gesetzgeber, Staat und Wirtschaft



- Selbstverpflichtung der Wirtschaft mit Sanktionsmöglichkeiten
- Gesetzgeberische Maßnahmen:
 - Missbrauchsgesetz 2003: u.a. Preisansage bei 0190/0900, Auskunftsanspruch ggü BNetzA
 - TKG 2004: Ausweitung der Befugnisse der BNetzA bei Missbrauch von Rufnummern
- Maßnahmen der BNetzA: Personelle Verstärkung und konsequentes Vorgehen gegen Missbräuche

AKTUELLES „STIMMUNGSBILD“

Beschwerde-Anfrageaufkommen bei der BNetzA



Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

- 17.06.2005 2./3. Lesung BT
- 08.07.2005 Anrufung des VA durch BR
- 05.09.2005 VA-Verfahren
(Sondierungsgespräche)
Vertagung = Diskontinuität
- 31.01.2006 Veröffentlichung eines
überarbeiteten Gesetzentwurfes
- Ziel: Bundesrat Juli 2006

Verbraucherschutz: Struktur Kundenschutz /Nummerierung

- **§§ 43a ff : Ausgangspunkt TKV**



- **§§ 66 ff Nummerierung**



- **Umfassende Preisangabepflicht in der Werbung bei allen Diensterufnummern**
- **Erweiterung der Preisansagepflicht:** Neben Premium-Diensten auch bei 0137 und bei der Weitervermittlung von einer Auskunftsnummer – nicht bei Call-by-Call-Gesprächen!
 - ab einem Preis von 3 Euro bei Auskunftsdiensten, Kurzwahl-Sprachdiensten und Neuartigen Dienste
- **Preisanzeigeverpflichtung bei nicht sprachgestützten Kurzwahldiensten (ab 3 €)**
- **Erweiterung der Auskunftsrechte der Verbraucher (Wer steckt hinter einer Diensterufnummer?)**
- **Preishöchstgrenze** bei Premium-Diensten von 3 €/ Min. oder zeitunabhängig bis 30 Euro

- Neuregelung von **Dauerschuldverhältnissen** bei SMS (Kurzwahldienste):
 - Info-SMS bei Abschluss von Abonnements (Preis, Bezugszeitraum, Umfang der Leistung)
 - Jederzeitiges Kündigungsrecht durch SMS)
 - Warn-SMS bei Überschreiten von 20 €/Dienstanbieter
- Erweiterung des Anwendungsbereiches **Qualitätsmessung** (bisher § 5 TKV)
- Erweiterung der Verpflichtung einen **EVN** zu erstellen
- Optimierung der „**Dialer-Regelung**“
- **Weitgehende Veröffentlichungspflichten** (Qualität)

Regulierung „Neuer Märkte“

Konzeption des § 9a TKG-E

- Regel: Keine Vorabregulierung „Neuer Märkte“
- Aber: Das Entstehen dauerhafter Monopole muss verhindert werden = Marktzutritt von Unternehmen, die selbst investieren (Voraussetzung: Netz ist duplizierbar), muss grds. möglich sein bzw. regulatorisch geöffnet werden.

Regulierung „Neuer Märkte“

Keine Duplizierbarkeit = Ex-ante Regulierung:

Aber:

Besondere Berücksichtigung der Ziele Schaffung von
Innovations- und Investitionsanreizen

Folge: Regulierung „light“ bei Auswahl der Verpflichtungen

Regulierung „Neuer Märkte“

Europarechtliche Vorgaben

1. Marktabgrenzung und Feststellung, ob „neuer Markt“ vorliegt erfolgt durch BNETZA bzw. EU-Kommission
2. Marktabgrenzung erfolgt nach den Kriterien des allgemeinen Wettbewerbsrechts (Bedarfsmarktkonzept)

VORRATSDATENSPEICHERUNG

1. Zu speichernde Datentypen:

**Deutsche, restriktive (mit Wirtschaft abgestimmte)
Position in EU-Richtlinie weitgehend berücksichtigt**

- z.B. bei TK-Verkehrsdaten keine Standortdaten während und am Ende einer Mobilfunkverbindung und erfolglose Anrufversuche nur, wenn Provider sie ohnehin speichert
- bei Internetverkehr nur Verkehrsdaten zu Internet-Zugang, eMail und Internet-Telefonie

2. Speicherfristen:

- Nach EU-Richtlinie 6 bis 24 Monate
- Bundesregierung plant
Beschränkung auf Mindestfrist von 6
Monate

VORRATSDATENSPEICHERUNG

3. Entschädigung:

- EU-Richtlinie sieht keine Kostenerstattungspflicht der Mitgliedsländer vor.
- Deutscher Bundestag hat Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zur Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht eine angemessene Entschädigungsregelung für die TK-Unternehmen sicherzustellen.

VORRATSDATENSPEICHERUNG

4. Umsetzung in nationales Recht:

- Nach EU-Richtlinie grundsätzlich 18 Monate nach Annahme (21.02.06), d.h. 21.08.07
- Ausnahme nach EU-Richtl.: 36 Monate bzgl. Daten über Internetzugang, Internet-Telefonie und eMail (nach Abgabe entsprechender Erklärungen der Mitgliedsländer, die D abgegeben hat), d.h. 21.02.09
- Bundesregierung plant Umsetzung im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung der StPO (soll Sommer 2007 in Kraft treten).

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**